

Aufgrund welcher Vergehen können AusländerInnen ausgeschafft werden?

Die SVP-Ausschaffungsinitiative möchte AusländerInnen künftig auf Grund einer willkürlichen Zusammenstellung verschiedener Delikte (so z.B. Sozialmissbrauch oder Drogenhandel) aus der Schweiz schaffen. Wie verhält es sich mit dem „harten, aber fairen“ Gegenvorschlag? Auch dieser basiert auf einem relativ willkürlich zusammengestellten Strafenkatalog, zu dessen Verstoss eine Ausschaffung die Folge wäre. Hier zunächst der exakte Wortlaut der beiden Vorlagen:

SVP-Ausschaffungsinitiative	Direkter Gegenvorschlag
<p>Art. 121 Abs. 3-6 (neu)</p> <p>3 Sie (= die Ausländerinnen und Ausländer) verlieren unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz, wenn sie:</p> <p>(...)*</p> <p>4 Der Gesetzgeber umschreibt die Tatbestände nach Absatz 3 näher. Er kann sie um weitere Tatbestände ergänzen.</p> <p>5 Ausländerinnen und Ausländer, die nach den Absätzen 3 und 4 ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz verlieren, sind von der zuständigen Behörde aus der Schweiz auszuweisen und mit einem Einreiseverbot von 5 – 15 Jahren zu belegen. Im Wiederholungsfall ist das Einreiseverbot auf 20 Jahre anzusetzen.</p> <p>6 Wer das Einreiseverbot missachtet oder sonst wie illegal in die Schweiz einreist, macht sich strafbar. Der Gesetzgeber erlässt die entsprechenden Bestimmungen.</p>	<p>Art. 121b (neu) Aus- und Wegweisung</p> <p>1 Ausländerinnen und Ausländer können aus der Schweiz ausgewiesen werden, wenn sie die Sicherheit des Landes gefährden.</p> <p>2 Ausländerinnen und Ausländer verlieren ihr Aufenthaltsrecht und werden weggewiesen, wenn sie:</p>

<p>a. wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts, wegen einer Vergewaltigung oder eines anderen schweren Sexualdelikts, wegen eines anderen Gewaltdelikts wie Raub, wegen Menschenhandels, Drogenhandels oder eines Einbruchdelikts rechtskräftig verurteilt worden sind; oder</p> <p>b. <u>missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben.</u></p>	<p>a. einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine Vergewaltigung, eine schwere Körperverletzung, einen qualifizierten Raub, eine Geiselnahme, einen qualifizierten Menschenhandel, einen schweren Verstoss gegen das Betäubungsmittelgesetz oder eine andere mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedrohte Straftat begangen haben und dafür rechtskräftig verurteilt wurden;</p> <p>b. für einen Betrug oder eine andere Straftat im Bereich der Sozialhilfe, der Sozialversicherungen oder der öffentlich-rechtlichen Abgaben <u>oder für einen Betrug im Bereich der Wirtschaft</u> zu einer Freiheitsstrafe von <u>mindestens 18 Monaten</u> rechtskräftig verurteilt wurden; oder</p> <p>c. für eine andere Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren <u>oder zu mehreren Freiheitsstrafen oder Geldstrafen von insgesamt mindestens 720 Tagen oder Tagessätzen</u> innerhalb von zehn Jahren rechtskräftig verurteilt wurden.</p>
--	--

Wir sehen beim Gegenvorschlag unter Art. 121 Abs. 2a die Formulierung:

„...oder eine andere mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedrohte Straftat begangen haben und dafür rechtskräftig verurteilt wurden.“

Um zu verdeutlichen, was das heisst, hier der Strafenkatalog

Welche Straftaten wären beim Gegenvorschlag betroffen?

*Alle Straftaten mit Mindeststrafe von einem Jahr

Strafgesetzbuch (StGB)

- 111 – Vorsätzliche Tötung
- 112 – Mord
- 113 – Totschlag
- 118 – Schwangerschaftsabbruch ohne Zustimmung der Frau
- 140 – Schwerer Raub
- 144 – Schwere Sachbeschädigung
- 144bis – Schwerer und gewerbsmässiger Fall von Datenbeschädigung
- 156 – Erpressung
- 157 – gewerbsmässiger Wucher
- 158 – ungetreue Geschäftsführung mit Bereicherungsabsicht
- 182 – schwerer Menschenhandel
- 184 – Schwere Freiheitsberaubung und Entführung
- 186 – Geiselnahme
- 189 – schwerer Fall der sexuellen Nötigung
- 190 – Vergewaltigung
- 221 – Brandstiftung
- 223 – Verursachen einer Explosion
- 224 – vorsätzliche Gefährdung durch Sprengstoffe oder giftige Gase
- 227 – vorsätzliches Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes
- 228 – Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen
- 230bis – Gefährdung durch gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen
- 231 – Verbreiten menschlicher Krankheiten, gemeine Gesinnung
- 232 – Verbreiten von Tierseuchen, gemeine Gesinnung
- 233 – Verbreiten von Schädlingen, gemeine Gesinnung
- 237 – schwerer Fall der Störung des öffentlichen Verkehrs
- 240 – Geldfälschung
- 244 – Einführen, Erwerben, Lagern von Falschgeld, schwerer Fall
- 265 – Hochverrat
- 266 – Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft
- 266bis – Gegen die Sicherheit der Schweiz gerichtete ausländische Unternehmungen, schwerer Fall
- 267 – diplomatischer Landesverrat
- 271 – verbotene Handlungen für einen fremden Staat
- 272 – politischer Nachrichtendienst
- 273 – wirtschaftlicher Nachrichtendienst
- 274 – militärischer Nachrichtendienst

Betäubungsmittelgesetz (BtMG)

- 19 – Schwerer Fall von Anbau, Herstellung, Handel, Schmuggel, Besitz von, Finanzierung des Verkehrs mit oder Aufforderung zum Konsum von Betm.

**** Bemerkungen zur Zusammenrechnungsklausel:** Strafen von zwei Jahren können bedingt und bei bis zu dreijährigen Freiheitsstrafen (zB Steuerbetrug, ungetreue Geschäftsbesorgung oder Kursmanipulation) teilbedingt gefällt werden. Bedingte wie teilbedingte Bestrafungen setzen dabei zwingend eine günstige Legalprognose voraus, d.h. das Strafgericht muss für die Gewährung des bedingten oder teilbedingten Strafvollzugs davon ausgehen, dass sich die straffällige Person künftig an die Rechtsordnung halten wird.